

# Hauptsatzung der Stadt Espelkamp vom 17.04.2008<sup>1</sup>

## Inhaltsübersicht

### Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
  - § 2 Wappen, Flagge, Siegel
  - § 3 Sprachform
  - § 4 Einteilung des Stadtgebietes
  - § 5 Gleichstellung von Frau und Mann
  - § 6 Unterrichtung der Einwohner
  - § 7 Anregungen und Beschwerden
  - § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
  - § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
  - § 10 Ausschüsse
  - § 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
  - § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
  - § 13 Bürgermeister
  - § 14 Beigeordnete
  - § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
  - § 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
  - § 17 Inkrafttreten
- Anmerkung

### Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380 ff.), hat der Rat der Stadt Espelkamp am 16. April 2008 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

---

<sup>1</sup> 1. Änderung durch Beschluss des Rates der Stadt Espelkamp vom 30.06.2010.  
2. Änderung durch Beschluss des Rates der Stadt Espelkamp vom 08.02.2017.  
3. Änderung durch Beschluss des Rates der Stadt Espelkamp vom 04.11.2020  
4. Änderung durch Beschluss des Rates der Stadt Espelkamp vom 22.12.2022  
5. Änderung durch Beschluss des Rates der Stadt Espelkamp vom 08.10.2025

## **§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet**

Mit Wirkung vom 03.10.1959 wurden Espelkamp die Stadtrechte verliehen. Die neue **Stadt Espelkamp** ist zum 1. Januar 1973 durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld (Bielefeld-Gesetz) vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284) durch den Zusammenschluss der Stadt Espelkamp mit den Gemeinden Fabbenstedt, Frotheim, Isenstedt und Vehlage, den Bauerschaften Fiestel und Gstringen und durch die Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Lübbecke und der Gemeinden Rahden, Destel, Hedem, Lashorst, Tonnenheide, Twiehausen und Varl gebildet worden.

## **§ 2 Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Der Stadt Espelkamp ist am 11. September 1973 die Führung der nachstehend beschriebenen Wappen, Banner und Siegel durch den Regierungspräsidenten in Detmold genehmigt worden. Beschreibung des Wappens: Von Silber (Weiß) und Schwarz geteilt, oben drei fächerförmig gestellte grüne Espenblätter mit schwarzen Stielen, unten ein durchgehendes silbernes (weißes) Kreuz.
- (2) Beschreibung der Flagge (Banner): Von Schwarz, Weiß und Grün im Verhältnis 1:2:1 längsgestreift mit dem Wappenschild in der Mitte des oberen Drittels.
- (3) Die Stadt Espelkamp führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung begedrückten Siegel.

## **§ 3 Sprachform**

Soweit in dieser Satzung die männliche Sprachform benutzt wird, bezieht sich diese gleichermaßen auf Männer und Frauen -siehe Anmerkung am Schluss der Satzung-.

## **§ 4 Einteilung des Stadtgebietes**

- (1) Das Stadtgebiet setzt sich zusammen aus Espelkamp Zentrum, dem Westend und den Ortschaften:

Altgemeinde Espelkamp  
Fabbenstedt  
Fiestel  
Frotheim  
Gstringen  
Isenstedt  
Schmalge  
Vehlage

Bei der weiteren Entwicklung der Stadt Espelkamp ist die Eigenart dieser ehemaligen Gemeinden und Gemeindeteile zu beachten und auf ein Eigenleben in der bisher gewohnten Art und Weise Rücksicht zu nehmen.

- (2) Für das Zentrum, das Westend und jede Ortschaft kann vom Rat ein Ortsvorsteher (Ehrenbeamter) gewählt werden. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher soll im Zentrum, im Westend bzw. in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat

angehören oder angehört werden können. Der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter sollen nicht zu Ortsvorstehern gewählt werden.

- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange des Zentrums, des Westends bzw. seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus dem Zentrum, dem Westend bzw. seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange des Zentrums, des Westends bzw. der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister kann die Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Die Ortsvorsteher führen diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Zur Abgeltung des durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhalten sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich des Zentrums, des Westends bzw. ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

### **§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit einer halben Vollzeitstelle für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.  
Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (5) Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

### **§ 6 Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Der Rat beschließt, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung für Ratssitzungen aufgenommen wird. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

### **§ 7 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Stadt Espelkamp wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Espelkamp fallen.

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Espelkamp fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten.  
Die Antragsteller sind hierüber zu unterrichten
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Antragstellern kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Antragsteller sind über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

### **§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Stadt Espelkamp.
- (2) Die männlichen Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Ratsherr. Die weiblichen Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Ratsfrau.

### **§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

### **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der

Ausschussmitglieder soll ungerade sein. Darüber hinaus kann der Rat einen Ältestenrat und für bestimmte Aufgaben auch Arbeitskreise bilden.

- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat soll für die Arbeit der Ausschüsse und Arbeitskreise allgemeine Richtlinien aufstellen.

### **§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt. Sitzungsgeld wird auch gewährt für Sitzungen des Ältestenrates und für die vom Rat gebildeten Arbeitskreise.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten

Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
  - f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den in der EntschVO festgelegten Höchstbetrag überschreiten.
  - g) Als regelmäßige Arbeitszeit gilt höchstens die Zeit von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr werktags; Schichtarbeit ist von dieser Regelung ausgenommen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO, Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe von § 46 GO i. V. m. der EntschVO.
  - (5) Vorsitzende der Ausschüsse des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 4, Abs. 1 Nr. 6 EntschVO.
  - (6) Ratsmitglieder erhalten Kostenersatz für die Teilnahme an Vollversammlungen sowie Ausschuss- und Präsidiumssitzungen der kommunalen Spitzenverbände (insbesondere Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund und Deutscher Städte- und Gemeindebund) gemäß § 45 Abs. 1 und 5 GO in Verbindung mit dem Landesreisekostengesetz (LRKG), soweit die Ratsmitglieder keinen Kostenersatz von den kommunalen Spitzenverbänden erlangen können.
  - (7) Die Entscheidung über die Durchführung von Fahrten zu den Partnerstädten trifft der Hauptausschuss.

## **§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt Espelkamp mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten, die Fachbereichsleiter sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

### **§ 13 Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Espelkamp festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

### **§ 14 Beigeordnete**

Es können drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt werden. Sofern Beigeordnete gewählt werden wird einer der Beigeordneten durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.

### **§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Espelkamp, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet ([www.espelkamp.de](http://www.espelkamp.de)), soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse durch Anschlag in den Aushangkästen am Rathaus, Wilhelm-Kern-Platz 1 und in den in Absatz 5 genannten Aushangkästen in den Ortschaften hingewiesen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch durch Anschlag in den Aushangkästen am Rathaus, Wilhelm-Kern-Platz 1 und in den in Absatz 5 genannten Aushangkästen in den Ortschaften für die Dauer von einer Woche vollzogen, wobei gleichzeitig im Internet unter [www.espelkamp.de](http://www.espelkamp.de) auf den Anschlag hinzuweisen ist. Nachrichtlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Internetseite [www.espelkamp.de](http://www.espelkamp.de) bereitgestellt.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 öffentlich bekanntgemacht.  
Bei der Bestimmung der Dauer der Bekanntmachung sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Die Abnahme der einzelnen Bekanntmachungshinweise darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Verteilung von Flugblättern innerhalb des Stadtgebietes.

Sofern im Falle des Absatzes 1 lediglich der Bekanntmachungshinweis über den Aushang infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich ist, ist die Bereitstellung im Internet, wie in Absatz 1 beschrieben, ausreichend.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich nachgeholt.

- (5) Standorte der Aushangkästen in den Ortschaften:  
Altgemeinde Espelkamp: Schulstraße 1  
Fabbenstedt: Heideweg 2  
Fiestel: Gestringer Str. 75  
Frotheim: Diepenauer Str. 53  
Gestringen: Bahnstr. (Einmündung in die Gestringer Str.)  
Isenstedt: Neue Schulstr. 11  
Schmalge: Straßengrundstück (Bushaltestelle) gegenüber Tonnenheider Str. 80  
Vehlage: Vehlager Str. 32

### **§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Gemäß § 73 Abs. 3 GO trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für Fachbereichsleiter sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.
- (3) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 15.12.1999 außer Kraft.

(Siegel)

#### Anmerkung

Eine gleichstellungsgerechte Gesellschaft erfordert auch eine gleichstellungsgerechte Rechtssprache. Im Bereich der Amtssprache vermittelt das allgemeine Persönlichkeitsrecht einen Anspruch auf geschlechtsbezogene Anrede. Sofern keine geschlechtsneutrale Formulierung verwendet werden kann, führt eine konsequente Anwendung der weiblichen und männlichen Bezeichnung in dieser Satzung zu einer Unleserlichkeit und stellt die Verständlichkeit der Aussagen in Frage. Es wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass Frauen wie Männer in dieser Hauptsatzung gleichrangig angesprochen und Funktionsbezeichnungen auch in weiblicher Form geführt werden.

**Hinweis:** Die Hauptsatzung ist am 30.05.2008 in Kraft getreten.